



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Videoüberwachung an belebten öffentlichen Plätzen und Kriminalitätsschwerpunkten**

Vorbemerkung: Im Frühjahr 2017 hat der heutige Ministerpräsident Daniel Günther angekündigt, die Videoüberwachung an belebten öffentlichen Plätzen und Kriminalitätsschwerpunkten auszubauen. (<https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/downloads/sicherheiteinzelansicht.pdf>, Punkt Nr. 5)

1. An welchen Orten sind aufgrund welcher Rechtsgrundlagen seit der Regierungsübernahme 2017 an belebten öffentlichen Plätzen oder Kriminalitätsschwerpunkten Videoüberwachungsanlagen installiert worden?

Antwort:

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht in statistisch aufbereiteter Form vor.

Die Landespolizei hat zwar Kenntnis von einigen Videoüberwachungsanlagen an belebten öffentlichen Plätzen, sie ist jedoch nicht verantwortlicher Betreiber dieser Anlagen. Nähere Erkenntnisse zu den Anlagen wie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme liegen ihr daher nicht vor.

Ungeachtet dessen werden nachfolgend die nach Kenntnis der Landespolizei

an öffentlichen Plätzen installierten Videoüberwachungsanlagen, ihre Betreiber sowie die maßgebliche Rechtsgrundlage aufgeführt, soweit diese der Landespolizei bekannt sind:

Den Polizeidirektionen Lübeck, Itzehoe Flensburg und Neumünster liegen keine Erkenntnisse über installierte Videoüberwachungsanlagen im Sinne der Fragestellung vor.

#### Polizeidirektion Kiel

- Hauptbahnhof Kiel (Innenbereich – Zuständigkeit Bundespolizei)
- Dreifeldzugklappbrücke (Stadt Kiel)
- Fußgängerbrücke Gaarden (Stadt Kiel)
- Hafenanlagen gem. ISPS-Code
- Holstein-Stadion Kiel - Anlagenbetreiber: KSV Holstein

#### Polizeidirektion Ratzeburg

- Büchen, Bahnhof durch Deutsche Bahn AG (DB)
- Schwarzenbek, Bahnhof durch DB
- Büchen, Bahnhofstraße durch Gemeinde Büchen  
Quelle: Gemeinde Büchen  
Rechtsgrundlage: § 184 II LVwG
- Büchen, Busbahnhof durch Gemeinde Büchen  
Quelle: Gemeinde Büchen  
Rechtsgrundlage: § 184 II LVwG
- Büchen, Amtsplatz durch Gemeinde Büchen  
Quelle: Gemeinde Büchen  
Rechtsgrundlage: § 184 II LVwG
- Büchen, Lauenburger Straße durch Gemeinde Büchen  
Quelle: Gemeinde Büchen  
Rechtsgrundlage: § 184 II LVwG
- Ammersbek, U-Bahnhof durch Hamburger Hochbahn (HHA)
- Großhansdorf, U-Bahnhof durch HHA
- Ahrensburg, U-Bahnhof durch HHA
- Ahrensburg, Parkhaus Alter Loksuppen durch Stadt Ahrensburg
- Bad Oldesloe, Bahnhof Parkhaus durch DB

Polizeidirektion Segeberg

- Elmshorn, Bahnhofsvorplatz sowie die Unterführung zwischen den Straßen Königstraße und Mühlenstraße  
Anlageneigentümer: Stadt Elmshorn
  - Quickborn, Parkhaus am ZOB,  
Forum (Markthalle vorm Bahnhof Quickborn mit Zugang zum Bahnsteig) im Innen- und Außenbereich  
Anlageneigentümer: Stadt
  - Nahezu alle AKN-Bahnhöfe im Bereich der PD Bad Segeberg  
Anlageneigentümer: AKN mit Firmensitz in Kaltenkirchen
- Geplant ist darüber hinaus nach Kenntnis der Polizeidirektion Segeberg eine Anlage an der Berufsschule der Kreises Pinneberg; Anlagenbetreiber wäre der Kreis Pinneberg als Schulträger
2. An welchen Orten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen plant die Landesregierung an belebten öffentlichen Plätzen oder Kriminalitätsschwerpunkten Videoüberwachungsanlagen zu installieren?
3. Welche Art belebter öffentlicher Plätze eignen sich nach Auffassung der Landesregierung besonders gut für die Installation von Videoüberwachungsanlagen und welche Gründe gibt es dafür?

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Videoüberwachungsanlagen können nach Einschätzung der Landesregierung präventiv wirken und ermöglichen darüber hinaus im Falle hierüber wahrgenommener Störungen weitere ordnungsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Störungen. Im Falle strafrechtlich relevanten Verhaltens kann die Videoüberwachung insbesondere bei erfolgter Aufzeichnung wertvolle Ermittlungsansätze für die Strafverfolgungsbehörden bieten.

Videoüberwachungsanlagen können aus Sicht der Landesregierung eine gute Ergänzung ordnungsbehördlicher und polizeilicher Maßnahmen darstellen, aber niemals polizeiliche oder ordnungsbehördliche Präsenz ersetzen.

Eine Entscheidung über die Installation von Videoüberwachungsanlagen an belebten öffentlichen Plätzen wird im Regelfall durch die zuständige kommunale Ordnungsbehörde auf Grundlage des §184 LVwG im Benehmen mit der

Polizei erfolgen und muss im Einzelfall und vor Ort sinnhaft sein, um die jeweils gesetzten Ziele und potenziellen Maßnahmen der Ordnungsbehörde und der Polizei zu unterstützen.

Insbesondere da die Entscheidung über die Installation von Videoüberwachungsanlagen an belebten öffentlichen Plätzen durch die örtlichen Gefahrenabwehrbehörden zu treffen und zu begründen sind, ist der Landesregierung eine Bewertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.